

ZH_OBERGERICHT RT190018 vom 11. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190018

FR: ZH_OBERGERICHT RT190018 du 11 avril 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190018 del 11 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Im Rechtsöffnungsverfahren vor dem Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach ersuchte der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) um definitive Rechtsöffnung für die ausstehende Kantonssteuer 2015 in der Höhe von Fr. 332.20 nebst 2.5% Zins seit 20. Mai 2018, für Verzugszinsen (Fr. 23.25) und für die Mahngebühr (Fr. 50.–) sowie für die Betreibungskosten (Urk. 1 und 2). Als Rechtsöffnungstitel legte der Gesuchsteller den Einschätzungsentscheid des Kantons Tessin vom 13. September 2017 vor (Urk. 3). Mit Urteil vom 5. Dezember 2018 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren ab (Urk. 17).

E. 2

Die angefochtene Urteilsverfügung ist somit aufzuheben.

E. 2.5

% seit 1. Juni 2018 [Datum Zustellung Zahlungsbefehl] zu erteilen. Im Mehrbetrag ist das Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen. Für die Betreibungskosten kann keine Rechtsöffnung erteilt werden, weil hierfür kein Rechtsöffnungstitel vorliegt. Sie teilen das Schicksal der Betreibung, weil gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG von den Zahlungen des Schuldners die Kosten vorab erhoben werden können, womit diese im Ergebnis zur Schuld geschlagen werden und vom Schuldner von Gesetzes wegen zusätzlich zum Betrag, welcher dem Gläubiger zugesprochen worden ist, zu bezahlen sind (BGer 5A_455/2012 vom 5. Dezember 2012, E. 3). Zu den Betreibungskosten zählen auch die Spruchgebühr und die Parteientschädigung des Rechtsöffnungsverfahrens.

E. 3

Die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung aufgrund des Zahlungsbefehls vom 29. Mai 2018 ist infolgedessen gutzuheissen, da die Tessiner Behörde die nötigen Beweise für die Anerkennung eines solchen Gesuches angefügt hat.

E. 4

Es wird dazu gebeten, keine Partei- oder Gebührenkosten auferlegen." Der Kostenvorschuss ging innert Frist ein (Urk. 20 und 21). Mit Verfügung vom

E. 7

Im Beschwerdeverfahren sind neue Vorbringen nicht zulässig (Art. 326 ZPO). Die Ausführungen des Gesuchstellers betreffend das Vorgehen durch die Tessiner EDV-Zentrale (CSI) und das Zustellen der Einzahlungsscheine sind verspätet und daher unbeachtlich.

E. 8

Bei der Steuerveranlagung der Tessiner Steuerbehörde handelt es sich um eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG. Eine Verfügung der Verwaltungsbehörde ist vollstreckbar, wenn sie auf eine bestimmte Geldsumme lautet, in gesetzlich vorgeschriebener Weise dem Schuldner eröffnet wurde und nicht nichtig ist (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 119 ff.).

- 6 -

E. 9

Im Kanton Zürich stellt der Veranlagungsentscheid der Steuerbehörde zusammen mit der darauf basierenden Rechnung einen definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Die Einschätzung und die Rechnung müssen ordnungsgemäss zugestellt worden sein, und es ist für beide eine Rechtskraftbescheinigung vorzulegen (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 303). Hintergrund dieser Anforderung bildet der Umstand, dass im Kanton Zürich die Veranlagung in zwei Phasen zerfällt. Zunächst wird durch das Kantonale Steueramt nur die eigentliche Einschätzung vorgenommen, nämlich die Festsetzung der Berechnungsgrundlagen (Steuerfaktoren) und des Steuertarifs bei natürlichen Personen, während erst in einem zweiten Schritt durch das zuständige Gemeindesteueramt auch der Steuerbetrag rechnerisch bestimmt und damit die Veranlagung abgeschlossen wird (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A. 2013, § 139 N 3).

E. 10

Demgegenüber äussert sich die Veranlagungsverfügung der Tessiner Steuerbehörde vom 13. September 2017 sowohl zu den Steuerfaktoren Einkommen und Vermögen sowie zum Steuersatz als auch zum konkret geschuldeten Betrag. Veranlagung und Rechnung werden im selben Entscheid ausgefällt (Urk. 3). Sodann wird die Adressatin auf das zulässige Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstantz und die Rechtsmittelfrist aufmerksam gemacht. Folglich stellt die Veranlagungsverfügung für die massgebende Steuerperiode einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar.

E. 11

Die Praxis geht von der ordnungsgemässen Zustellung aus, sofern diese vom Schuldner nicht ausdrücklich und substantiiert bestritten wird (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 124). Die Gesuchsgegnerin machte nicht geltend, dass sie die Veranlagungsverfügung nicht erhalten habe. Auch sind keine Eröffnungsmängel ersichtlich. Damit ist von einer gehörigen Zustellung auszugehen. Im Weiteren ist der eingereichte Titel mit einer Rechtskraftbescheinigung versehen.

E. 12

Von Amtes wegen zu prüfen ist die allfällige Nichtigkeit des Rechtsöffnungstitels. Verfügungen und Entscheide sind schriftlich zu eröffnen (vgl. Art. 41 Abs. 3 StHG). Zur Schriftlichkeit gehört grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift der für die Behörde zeichnungsberechtigten Person(en) (vgl. Art. 13 OR). Die

- 7 - Veranlagungsverfügung ist nicht unterzeichnet. Die Rechtsprechung hat das Erfordernis der Schriftlichkeit im Bereich der Massenverwaltung erheblich relativiert. So stellt die Unterschrift bei Massenverfügungen kein Gültigkeitserfordernis dar. Vielmehr muss die verfügende Instanz die Möglichkeit haben, sich gedruckter Formulare zu bedienen oder Verfügungen auf elektronischem Weg zu erlassen (BGer 9C_597/2014 vom 10.

Dezember 2014, E. 4.3 m.H.). Steuerveranlagungen gehören in den Bereich der Massenverwaltung (Zweifel/Casanova/Beusch/ Hunziker, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Steuern, Zürich 2018, § 15 N 40 ff.; VGer ZH SB.2009.00094 vom 17. März 2010, E. 2.2.1). Mit Blick auf diese Rechtsprechung ist die nicht unterzeichnete Veranlagungsverfügung jeden- falls nicht richtig.

E. 13

Nach dem Gesagten liegt ein definitiver Rechtsöffnungstitel für den geschul- deten Steuerbetrag von Fr. 332.20 vor.

E. 14

Der Gesuchsteller verlangt zudem Rechtsöffnung für Verzugszinsen von Fr. 24.90 (Urk. 1) bzw. Fr. 23.25 (Urk. 2). Für gesetzlich festgelegte Verzugszin- sen wird in ständiger Rechtsprechung und praxismässig ab Eröffnung des Rechtsöffnungstitels definitive Rechtsöffnung erteilt, obwohl eine entsprechende Zahlungsverpflichtung nicht im Dispositiv des zu vollstreckenden Entscheids ent- halten ist. Voraussetzung ist, dass der Zinsfuss ausgewiesen ist oder sich genau aus dem Gesetz ergibt und sich der Beginn des Zinsenlaufs aufgrund einer beige- legten Mahnung oder eines Verfalltages bestimmen lässt (Stücheli, a.a.O., S. 193 ff.; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 134). Der Gesuchsteller äussert sich nicht zu den den Verzug begründenden Tatbeständen, diese sind nicht liquide. Insbe- sondere geht aus den eingereichten Urkunden nicht hervor, wann die Mahnung zugestellt worden ist bzw. wann der Zinsenlauf begonnen hat. Für die Verzugs- zinsen ist daher bis zur aktenkundigen Betreuung keine Rechtsöffnung zu ertei- len.

E. 15

Der Gesuchsteller fordert weiter Rechtsöffnung für die Mahngebühr von Fr. 50.– (Urk. 1). Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung das Begehren abgewiesen: Für Mahngebühren kann nur definitive Rechtsöffnung erteilt werden,

- 8 - wenn diese durch einen Rechtsöffnungstitel (in dessen Dispositiv) ausgewiesen sind (ZR 115/2016 Nr. 37, Nr. 38; Urk. 17 S. 3). Dies ist nicht der Fall.

E. 16

Zusammenfassend ist das angefochtene Urteil aufzuheben und dem Ge- suchsteller definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 332.20 nebst Zins zu

E. 17

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO analog). Die Höhe der Gerichtsgebühr blieb unangefochten (Urk. 17 S. 4, Dispositiv-Ziffer 2). Der Gesuchsteller obsiegt mit der Hauptforderung, unterliegt indessen betreffend die Mahngebühr, weshalb es sich rechtfertigt, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu 1/8 dem Gesuchsteller und zu 7/8 der Gesuchs- gegnerin aufzuerlegen. In Anwendung von Art. 68 Abs. 1 SchKG sind sie vom Gesuchsteller zu beziehen, ihm aber von der Gesuchsgegnerin anteilmässig zu ersetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da die Voraussetzun- gen von Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO nicht erfüllt sind (BGer 5D_229/2011 vom 16. April 2012, E. 3.3). Dispositiv-Ziffer 3 und 4 sind entsprechend anzupassen (Urk. 17 S. 4). III. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr.

225.– festzusetzen. Sie ist unter Hinweis auf

- 9 - den Ausgang des Verfahrens zu 1/8 dem Gesuchsteller aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Im Übrigen sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen, da sich die Gesuchsgegnerin mit dem angefochtenen Entscheid nicht identifiziert hat (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Eine Entschädigungspflicht des Staates besteht mangels gesetzlicher Grundlage in diesen Fällen nicht (Sutter-Somm et al., a.a.O., Art. 107 N 26). Es sind daher keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.